

Nummer: 2021/0020

Publikationsdatum: 20.01.2021, Ausgabe 3/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 8

Für nachstehende Verkehrswege ergehen im Zuge der Einführung einer Velovorzugsroute folgende Verkehrsvorschriften:

Ceresstrasse Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:
bei der Einmündung in die Mühlebachstrasse.

Feldeggstrasse Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:
bei beiden Einmündungen in die Mühlebachstrasse.

Florastrasse Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:
bei der Einmündung in die Mühlebachstrasse.

Flühgasse Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:
bei beiden Einmündungen in die Zollikerstrasse.

Holbeinstrasse Stoppsignalisation

Eine Stoppsignalisation wird angeordnet:
bei der Einmündung in die Mühlebachstrasse.

Inselhofstrasse Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:
bei der Einmündung in die Mühlebachstrasse.

Mühlebachstrasse Parkflächen

Das Stehenlassen von Personenwagen ist gestattet, Montag bis Samstag von 9.00 bis 20.00 Uhr, aber nur bis 120 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr:
auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang des Hauses Nr. 43, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Personenwagen ist von Montag bis Samstag von 9.00 bis 20.00 Uhr, nur gegen Gebühr und gemäss den an den Parkuhren vermerkten Bestimmungen bis max. 120 Minuten gestattet (die Gebühren bestimmen sich nach den städtischen Vorschriften über die Parkierungs- und Parkuhrkontrollgebühren; Gemeindebeschluss vom 25.9.1994 mit Änderung vom 22.6.2011 und 1.4.2017):
auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Holbein- und der Kreuzstrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Motorfahrrädern und Fahrrädern ist gestattet:
entlang des Hauses Nr. 41, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkflächen

Das Stehenlassen von Motorrädern ist gestattet:
zwischen den Häusern Nrn. 200 und 202, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8008

Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohnende und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 27.11.2011, mit Änderung vom 1.1.2013) und Inhabende von Tages- und Schichtbewilligungen:
zwischen der Feldeggstrasse und dem Kirchenweg,
zwischen dem Haus Nr. 125 (inkl.) und der Höschgasse,
zwischen der Münchhalden- und der Arosastrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende

Als Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende wird folgende Fläche bezeichnet:
auf dem südlichen Fahrbahnrand entlang den Häusern Nrn. 150 und 152, gemäss örtlicher
Signalisation und Markierung.

Münchhaldenstrasse

Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:
bei beiden Einmündungen in die Mühlebachstrasse.

Reinhardstrasse

Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:
bei der Einmündung in die Mühlebachstrasse.

Rudolfstrasse

Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:
bei der Einmündung in die Mühlebachstrasse.

Zollikerstrasse

Kein Vortritt

Der Vortritt wird aufgehoben:
bei der Einmündung in die Mühlebachstrasse.

Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8008

Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohnende und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 27.11.2011, mit Änderung vom 1.1.2013) und Inhabende von Tages- und Schichtbewilligungen:
zwischen dem Burgweg und dem Haus Nr. 105,
zwischen der Süd- und der Mühlebachstrasse,
zwischen der Flühgasse und dem Haus Nr. 231,
gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Es werden aufgehoben:

Mühlebachstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 5.4.1973: Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Schrägparkierung), Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00 Uhr, aber nur bis 120 Minuten und auf Parkuhfeldern gegen Gebühr: auf dem bergseitigen Fahrbahnrand zwischen der Liegenschaft Nr. 25 und der Kreuzstrasse.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 22.4.1970: Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet, Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 17.00 Uhr, aber nur bis 120 Minuten und auf Parkuhfeldern gegen Gebühr: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand entlang den Liegenschaften Nr. 48 und 50 (Längsparkierung); auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen der Kreuzstrasse und der Liegenschaft Nr. 47 (Schrägparkierung).

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 1.7.1993: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8008. Die Parkflächen der Blauen Zone in der Mühlebachstrasse.

In der Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 11.11.2019: Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende. Als Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende wird folgende Fläche bezeichnet: auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaft Nr. 137, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Reinhardstrasse

In der Verfügung des Vorstehers des Polizeiamtes vom 9.5.1983: Halteverbot. Jedes freiwillige Halten ist verboten: auf beiden Fahrbahnrändern von der Mühlebachstrasse an, in westlicher Richtung auf einer Strecke von rund 10 Metern.

Zollikerstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 1.7.1993: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8008. Die Parkflächen der Blauen Zone in der Zollikerstrasse.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.



Anhang

- Übersichtsplan